

Betriebsvereinbarung

zwischen
der UK S-H Servicegesellschaft mbH UK S-H Service Gesellschaft mbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Christa Meyer

und

dem Betriebsrat der UK S-H Service Gesellschaft mbH
Campus Kiel vertreten durch den Vorsitzenden Helmut Krüger

über

den Einsatz von Leih- oder Fremdmitarbeitern

Präambel

Die Geschäftsführung und der Betriebsrat der UK S-H Service Gesellschaft mbH sind sich darüber einig, dass zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufes und aus Wettbewerbsgründen die Notwendigkeit besteht, in Ausnahmesituationen und von vorübergehender Natur Leiharbeitnehmer einzusetzen, um unseren Auftraggeber die zugesicherten Dienstleistungen zu erbringen.

§ 1 Definition Leih- und Fremdmitarbeiter

Leih- und Fremdmitarbeiter sind alle Mitarbeiter und sonstige im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die UK S-H Servicegesellschaft mbH eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglich begründeten Beschäftigungsverhältnis zu der UK S-H Servicegesellschaft mbH stehen.

§ 2 Einrichtung eines Fremdmitarbeiterpools

Die Geschäftsführung der UK S-H Servicegesellschaft mbH und der Betriebsrat vereinbaren die Einrichtung eines Pools für Fremdmitarbeiter.

§ 3 Einsatz von Leih- und Fremdmitarbeitern

1. Die Geschäftsführung der UK S-H Servicegesellschaft mbH setzt sich dafür ein, dass die zu erbringenden Arbeiten von den auf Grund eines Arbeitsvertrags beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der UK S-H Servicegesellschaft mbH erledigt werden. Fremdleistungen, die innerhalb des Betriebs erbracht werden, sind nur zulässig, soweit eine Erbringung der Arbeitsleistung durch eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausscheidet.
2. Der Einsatz von Leih- oder Fremdmitarbeitern soll sich auf Ausnahmesituationen vorübergehender Natur beschränken, die nicht auf der Grundlage einer Beschäftigung oder Einstellung von unbefristet oder befristet eingestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erledigt werden können. Hierzu gehören beispielsweise
 - Arbeitsspitzen,
 - dringende Terminaufträge,
 - Urlaubszeiten,
 - krankheitsbedingte Kapazitätsausfälle oder
 - termingebundene Projekte.
 - Zeitausgleich
3. Soweit ein erhöhter Personalbedarf durch Verleih- und Versetzungsmöglichkeiten aus Überhangbereichen, Einstellung von Mitarbeitern mit befristeten Arbeitsverhältnissen oder ähnliche Maßnahmen der innerbetrieblichen Personalsteuerung abgedeckt werden kann, ist ein Einsatz von Leih- oder Fremdmitarbeitern ausgeschlossen.
4. Die Gründe für den Personalbedarf müssen gegenüber dem Betriebsrat dargelegt werden.

5. Die Geschäftsführung der UK S-H Servicegesellschaft mbH verpflichtet sich, im Rahmen der Personalplanung, auf der Grundlage, der nach § 3Abs.2 aufgeführten Gründe, eine sogenannte Fremdleistungsplanung durchzuführen. In dieser Planung sind die Bereiche und der Umfang des Fremdleistungseinsatzes (1 x mal) jährlich festzulegen.
6. Der Betriebsrat wird über den Abschluss der Verträge mit den Verleihunternehmen durch Aushändigung einer Vertragskopie informiert. Sollten berechnete Zweifel an der Seriosität des Verleihunternehmens bestehen, kann der Betriebsrat die Einigungsstelle anrufen.

§ 4 Beteiligung des Betriebsrats beim Einsatz von Leih- oder Fremdmitarbeitern

1. Soweit die Geschäftsführung der UK S-H Servicegesellschaft mbH plant, Leih- oder Fremdmitarbeiter im Betrieb befristet einzusetzen, ist der Betriebsrat rechtzeitig nach § 99 BetrVG zu beteiligen.
2. Der Betriebsrat kann die Zustimmung zum Einsatz von Fremdfirmenarbeitern insbesondere verweigern, wenn
 - die eingesetzten Leihmitarbeiter für die Dauer des Einsatzes nicht die im Betrieb für einen vergleichbaren Mitarbeiter geltenden Arbeitsbedingungen erhalten
 - die Dauer des beabsichtigten Einsatzes mehr als **3 Monate** überschreitet
 - der Einsatz Arbeitsplätze oder Aufgaben betrifft, die dauerhaft anfallen
 - im Betrieb Kurzarbeit eingeführt oder deren Einführung vom Unternehmen oder vom Betriebsrat beabsichtigt ist,
 - das Fremdunternehmen nicht die Gewähr dafür bietet, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes zu gewährleisten.

§ 5 Gleichbehandlungsgebot

1. Die Geschäftsführung der UK S-H Servicegesellschaft mbH und der Betriebsrat haben darauf zu achten, dass alle im Betrieb eingesetzten Leihmitarbeiter mit der fest angestellten Belegschaft gleich behandelt werden.
2. Bei der Besetzung freier Stellen erhalten Leihmitarbeiter bei entsprechender Eignung die Gelegenheit, sich zu bewerben.
3. Sie sind gegenüber anderen externen Bewerbern bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.
4. Bei Zu-Stande-Kommen eines Arbeitsvertrags sind im Betrieb erbrachte Zeiten der Beschäftigung auf die Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

§ 6 Klärungsstelle

1. Eine paritätisch besetzte Klärungsstelle, jeweils 2 Vertreter der UK S-H Servicegesellschaft mbH und des Betriebsrats überwacht die Handhabung und Praktikabilität dieser Betriebsvereinbarung über den Einsatz von Leih- oder Fremdmitarbeitern und kann bei Streitigkeiten auf Antrag schlichtend eingreifen.
2. Beide Parteien verpflichten sich, bei Unstimmigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Betriebsvereinbarung über den Einsatz von Leih- oder Fremdmitarbeitern in jedem Falle vor Anrufung der Einigungsstelle nach § 76 BetrVG den Versuch der Einigung in der Klärungsstelle zu unternehmen.

§ 7 Informationspflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Betriebsvereinbarung bekannt zu machen sowie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das interne Kommunikationssystem und am Schwarzen Brett auf diese Betriebsvereinbarung aufmerksam zu machen. Neu eingetretene Beschäftigte erhalten diese Betriebsvereinbarung spätestens am ersten Tage der Arbeitsaufnahme zur Kenntnis.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
2. Diese Betriebsvereinbarung gilt so lange, bis sie durch eine neue Vereinbarung, den Spruch einer Einigungsstelle oder die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgelöst oder aufgehoben wird.
3. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2013 schriftlich kündbar. Im Falle einer Kündigung entfaltet diese Betriebsvereinbarung Nachwirkung, bis eine neue Betriebsvereinbarung vorstehende Vereinbarung ersetzt.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ungültig sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich unter Berücksichtigung der vereinbarten Zielsetzung neu zu vereinbaren.

Kiel,

Kiel, 18.12.2009

Für die Geschäftsführung

Für den Betriebsrat





